

# IV. Satzung Angelsportverein Nidda und Umgebung e.V. (gegründet am 18.06.1959)



## § 1 Über den ASV Nidda

1. Der Angelsportverein Nidda und Umgebung e.V. mit Sitz in Nidda verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck der Körperschaft ist die Beschaffung von geeigneten Gewässern zur Ausübung der Fischerei, verbunden mit der Hege und Pflege der Gewässer und ihres Fischbestandes.
3. Der Vereinszweck wird gleichfalls verwirklicht durch die aktive Arbeit im Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, insbesondere des Gewässer- und Fischartenschutzes.
4. Die Tätigkeit des Vereins dient ausschließlich ideellen und nicht wirtschaftlichen Zwecken.
5. Kinder und Jugendliche sollen in die waidgerechte Angelfischerei eingeführt und ihnen einen verantwortungsvollen Umgang mit der Natur, den Gewässern mit all ihren Lebewesen vermittelt werden.
6. Sportfischer ist, wer dies aus Liebhaberei und seiner Liebe zur Natur ausübt und keine finanziellen Interessen an der Fischerei hat.
7. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Friedberg Nr. 1981 eingetragen.
8. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
9. Der Verein gehört dem Verband Hessischer Fischer e.V. an.

## § 2 Selbstlosigkeit und Naturschutz

1. Die Körperschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein ist im Bereich der Förderung von Naturschutz und Landschaftspflege tätig.

## § 3 Mittel des Vereins

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

## **§ 4 Verbot der Begünstigung**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Jugendhilfe Nidda e.V., Abellstraße 5, 63667 Nidda, die diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Vereinsziele unterstützt, eine staatliche Sportfischerprüfung abgelegt hat und im Besitz eines gültigen staatlichen Fischereischeins ist, der den Anforderungen zur Erlangung des Fischereischeins in Hessen entspricht.
2. Aufnahmeanträge sind mit den erforderlichen Bestandteilen (Erwachsene: Antragsformular, zwei Passbilder, Kopie der Sportfischerprüfung und des Fischereischeins, Einzugsermächtigung; Jugendliche ab 10 bis 16 Jahre: ohne Sportfischerprüfung mit Kopie des Jugendfischereischeins, ansonsten wie Erwachsene) schriftlich an den Vorstand zu stellen.
3. Über den Aufnahmeantrag in den Verein entscheidet mit einfacher Mehrheit der Vorstand, bei Stimmgleichheit gilt der Aufnahmeantrag als abgelehnt.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum 31.12. möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten bis spätestens zum 30.09. eines Jahres.
6. Bei Neuaufnahme ist bis zum 30.06. der volle, ab 01.07. der halbe Jahresbeitrag (jeweils zzgl. Aufnahmegebühr) zu zahlen.
7. Minderjährige benötigen für den Aufnahmeantrag die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
8. Alle Mitglieder sind zur Einhaltung der Gewässerordnung des Vereins strengstens verpflichtet.
9. Jugendliche ohne Sportfischerprüfung sind verpflichtet, vor Vollendung des 16. Lebensjahres die Sportfischerprüfung abzulegen, ansonsten erlischt ihre Mitgliedschaft in dem Jahr der Vollendung des 16. Lebensjahres.

## § 7 Ausschluss eines Mitgliedes

1. Ein Mitglied kann vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied:
  - a) gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat
  - b) trotz Mahnung mit dem Jahresbeitrag für drei Monate im Rückstand bleibt
  - c) gegen die Gewässerordnung des Vereins verstoßen hat
  - d) wiederholt Anstoß erregt oder das Ansehen des Vereins schädigt
  - e) die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile, zum Beispiel durch Verkauf oder Tausch der Beute, ausnutzt
2. Der Ausschluss erfolgt nach eingehender Klärung des Falles durch den Vorstand, der bei Anwesenheit von sieben Vorstandsmitgliedern beschlussfähig ist.
3. Der Vorstand enthebt durch den Ausschluss das Mitglied mit sofortiger Wirkung aller Rechte.
4. Dem Ausgeschlossenen steht ein Einspruchsrecht beim Ehrenrat nach Erhalt des Ausschlussbescheides innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu.
5. Nach Anhörung des Ausgeschlossenen und Einsichtnahme in das Beschlussprotokoll des Vorstandes unterbreitet der Ehrenrat eine Empfehlung oder bestätigt den Ausschluss.
6. Der nach dem Bericht des Ehrenrates erneut zu fassende Vorstandsbeschluss ist dann endgültig.
7. Dem Ausgeschlossenen steht kein weiteres Einspruchsrecht zu.
8. Nach erfolgtem Ausschluss besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Jahresbeitrages oder der Aufnahmegebühr.
9. Ein Ausschlussverfahren wird vom Vorstand grundsätzlich nur eingeleitet, wenn ihm die Ausschlussgründe bzw. Verstöße eines Mitgliedes zweifelsfrei zur Kenntnis gebracht werden.

## § 8 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag und eine einmalige Aufnahmegebühr nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
2. Zur Festlegung der Beitragshöhe und der Aufnahmegebühr für neue Mitglieder ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Die Höhe der Ersatzzahlung für nicht geleisteten Arbeitsdienst legt der Vorstand mit einfacher Mehrheit fest.

## § 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Ehrenrat
- c) die Mitgliederversammlung

## § 10 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus: Erster und Zweiter Vorsitzender, Kassenwart und Schriftführer.
2. Zum erweiterten Vorstand können je nach Erfordernissen gehören: Erster und Zweiter Jugendwart, Erster und Zweiter Sportwart und bis zu einem Pressewart und bis zu fünf Gewässerwarte.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (im Sinne § 26 BGB) durch den Ersten und Zweiten Vorsitzenden vertreten, wobei jedem von ihnen Einzelvertretungsbefugnis erteilt wird, von der aber der Zweite Vorsitzende im Innenverhältnis nur Gebrauch machen darf, wenn der Erste Vorsitzende verhindert ist.
4. Nach Vorstandsneuwahlen wählt der Vorstand in seiner ersten Sitzung aus den Gewässerwarten den als Koordinator für die Tätigkeit aller Gewässerwarte zu bestimmenden Ersten Gewässerwart, und legt die gewässerbezogene Arbeitsaufteilung der Gewässerwarte fest.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
6. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
7. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
8. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
9. Jährlich finden mindestens vier Vorstandssitzungen statt. Die Einladungen zu Vorstandssitzungen erfolgen durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.
10. Die Teilnahme an Vorstandssitzung ist für die Vorstandsmitglieder verpflichtend. Bei Verhinderung (Krankheit, Dienst, Urlaub) ist ein Vorstandsmitglied rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.
11. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
12. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
13. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn die einfache Mehrheit ihre Zustimmung zu diesem

Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklärt. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen, vom Ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen und dem Vorstand als Protokoll zu überreichen.

14. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtstätigkeit aus, so darf der Vorstand sich durch Zuwahl oder Berufung eines neuen Vorstandmitgliedes nach seinem Ermessen ergänzen.
15. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen über Beitrags- oder Ersatzzahlungsbefreiungen entscheiden.

## **§ 11 Der Ehrenrat**

1. Jeweils mit der Wahl eines neuen Vorstandes ist von der Mitgliederversammlung ein aus drei oder fünf Mitgliedern bestehender Ehrenrat zu wählen.
2. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.
3. Die Mitglieder des Ehrenrates wählen mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
4. Der Ehrenrat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung und ist verhandlungsfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter anwesend sind.
5. Der Ehrenrat hat folgende Aufgaben:
  - Bei Anruf durch ein Mitglied gemäß §7 der Satzung klärt der Ehrenrat den Sachverhalt unter Einsichtnahme des Beschlussprotokolls des Vorstandes.
  - Zur Verhandlung, die dem Ausgeschlossenen und dem Vorstand rechtzeitig mitzuteilen ist, können beide erscheinen und haben Anspruch auf angemessenes Gehör.
  - Der Vorsitzende des Ehrenrates trägt dem Vorstand, vor dessen endgültiger Beschlussfassung, den ermittelten Sachverhalt schriftlich vor und ist berechtigt, Empfehlungen zu unterbreiten oder den Ausschluss zu bestätigen.
  - Der Ehrenrat tritt nur bei Verstößen und deren Ahndung nach §7 der Satzung als Berufungsinstanz in Tätigkeit.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen und findet in den ersten drei Monaten des Jahres statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Adresse, durch den Vorstand bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladungsfrist soll zwei Wochen betragen. Die Frist darf bei dringenden Tagesordnungspunkten auf 24 Stunden verkürzt werden.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

4. Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Weg der Abstimmung die maßgeblichen Ziele des Vereins herbeizuführen.
5. In der Jahreshauptversammlung sind die Jahresberichte der Vorstandsmitglieder vorzutragen, insbesondere die des Ersten Vorsitzenden und der Kassenbericht durch den Kassenwart
6. Auf mündlichen Antrag durch ein Mitglied stimmt die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes ab.
7. Sie bestellt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Ehrenrat angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
8. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers für das nächste Geschäftsjahr ist zulässig.
9. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
  - a) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
  - b) Aufnahme von Darlehen
  - c) Mitgliedsbeiträge (Jahresbeitrag und Aufnahmegebühr)
  - d) Satzungsänderungen
  - e) Auflösung des Vereins
10. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied (Jugendliche und Erwachsene) hat eine Stimme.
11. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 13 Kassenführung**

1. Der Kassenwart ist verpflichtet, alle Ein- und Ausgaben getrennt nach Belegen zu buchen.
2. Aus den Belegen müssen Zweck der Zahlung und Zahltag ersichtlich sein.
3. Zahlungen sind durch den Kassenwart nur zu leisten, wenn sie vom Ersten Vorsitzenden genehmigt sind.
4. Der Jahresabschluss ist vor Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung von zwei Kassenprüfern (gem. § 11 Absätze 7 und zu prüfen und abzuzeichnen.

## **§ 14 Satzungsänderung**

1. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung

nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## § 15 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Ersten Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen.

Nidda, 8. März 2019



---

gez. Martin Skozowski (Erster Vorsitzender)



---

gez. Corinna Müller (Kassenwart)